

Stellungnahme NEULAND e.V. zur Kabinettsvorlage vom 12.10.22 zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz.

Vorbemerkung:

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist ein erster Schritt für eine nachhaltige Strategie zum Umbau der Tierhaltung. Dabei genügt es nicht nur Platzmaße zu definieren, sondern es müssen auch Kriterien benannt werden die den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine echte Orientierung über die Tierhaltungsformen geben.

Die in diesem Gesetz definierten Kriterien für die Haltungsformen müssen sich auch in den Fördergrundsätzen, wie im Bundesprogramm Stallumbau und den Bau- und Immissionsrechtlichen Vorschriften wiederfinden.

Der Umbau der Tierhaltung wird aber nur gelingen, wenn ausreichende Finanzmittel, so wie sie in der Borchert-Kommission beziffert worden sind, bereit gestellt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass sich die Kabinettsvorlage zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz von der Entwurfsfassung die den Verbänden am 12.8.22 übermittelt worden ist in einigen Teilen verbessert hat.

1. Einteilung und Kriterien der Stufen:

Die Begründung für einen eigene Biostufe ist für uns nicht nachvollziehbar. Da es ja nach eigenen Aussagen des BMEL darum geht Transparenz beim Einkauf zu schaffen und eine artgerechte Tierhaltung sichtbar zu machen, rechtfertigt sich nur wegen der Verfütterung von Biofutter, keine eigene Stufe. Vielmehr sollten sich tierhaltende Biobetriebe, wie auch von der Borchert-Kommission vorgeschlagen, an die höheren Tierschutzstandards der Premiumstufe orientieren.

Bisher wurden zusätzliche Kriterien, die das Tierwohl berücksichtigen, aus angeblichen Gründen der EU-Zertifizierbarkeit abgelehnt. Wir nehmen nun zur Kenntnis, dass bei der Haltungsform Stall Plus, drei neue Tierwohlelemente hinzugefügt worden sind, wie weitere Tränken, Raufutter und sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Mit dem Punkt 4.i des Absatzes II bei der Haltungsform StallPlus, wird zudem ein Tierwohlelement vorgeschlagen, welches zur wesentlichen Verbesserung des Tierwohl beiträgt. (Eingestreuter Liegebereich).

Wir gehen daher davon aus, dass zusätzliche Tierwohlkriterien in der Beschreibung der Tierhaltungsformen nicht dem EU-Recht widersprechen.

Aufnahme zusätzlicher Tierwohlkriterien : Insbesondere Einstreu !

Darum schlagen wir vor, nicht nur in der Haltungsform StallPlus Tierwohlelemente vorzuschlagen, sondern auch in der Stufe Auslauf/Freiland. Diese müssten jedoch verbindlich sein und nicht nur aus drei zur Wahl stehenden Elementen bestehen.

Ergänzung von 1 b) ... Raum ausgestattet ist mit,

- geeignete Scheuervorrichtungen ,
- für jeweils bis zu zwölf Mastschweinen mindestens eine geeignete Tränke mit offener Wasserfläche,
- Raufutter, das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial gegeben wird

- einen Liegebereich der weich und eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 1 aufweist,

Ergänzung von 1.c): Die Bodenfläche im **Stall und Auslauf** muss geschlossen und eingestreut sein und darf höchstens einen Perforationsgrad von 3 % aufweisen.

Ferkelherkünfte berücksichtigen:

Da die Sauen und Ferkelaufzucht nicht in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufgenommen worden sind, welches wünschenswert gewesen wäre, halten für folgende Ergänzung von Absatz 1 d) für notwendig:

- Es dürfen in diese Haltungsform nur Mastschweine aufgestellt werden, die von Ferkeln mit unkupierten Schwänzen stammen. Die in der EU-Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung zum Schwänzekupieren darf hier nicht angewendet werden.

Offenfront und Auslauf praxisfern:

In der Haltungsform Frischluftstall, besser Offenfrontstall ist Absatz 2 (Gebäude mit Auslauf) zu streichen. Diese Form ist in der Praxis nicht gebräuchlich.

2. Einbindung inländischer und ausländischer Betriebe

Für Fleisch und Fleischwaren, die in Deutschland gehandelt werden, auch importierte Waren, gelten die ordnungsrechtlichen Mindestvorgaben..

Darum wären diese Fleisch und Fleischwaren automatisch und generell mit Haltungsstufe 1 zu kennzeichnen.

Jeder Betrieb ist verpflichtet , sich einer Haltungsstufe zuzuordnen – nach eigener Wahl, sofern er die jeweiligen Mindestvoraussetzungen erfüllt.

Betriebe, die sich nicht aktiv melden, werden automatisch der Haltungsstufe 1 zugeordnet und dürfen demnach auch nur Tiere unter "Haltungsstufe 1" vermarkten.

Betriebe, die die Anforderungen höherer Haltungsstufen erfüllen, müssen dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen und werden entsprechend registriert.

Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Betriebe.

Damit werden alle Betriebe gleichbehandelt.

3. Stärkung der Transparenz

Zur Stärkung der Verbrauchertransparenz sollte es keinerlei Mischkennzeichnungen mit unterschiedlichen Prozentangaben geben.

Mischkennzeichnungen mit unterschiedlichen Prozentangaben zu Haltungsstufen, in unterschiedlichen Mengeneinheiten und zu unterschiedlichen Preisen würden hingegen den Anspruch nach Transparenz keinesfalls erfüllen.

Um Transparenz in jedem Fall zu gewährleisten, sollte bei einer Vermischung von Waren aus unterschiedlichen Haltungsstufen jeweils der Anteil einer wertgebenden Zutat aus der Haltungsstufe

mit den geringeren Anforderungen bestimmend sein für die Auslobung des Gesamtproduktes. Der Anteil der niedrigsten Haltungsform bestimmt die Auslobung des Gesamtproduktes.

4. Stärkung der Praktikabilität der Verarbeitung und Preisstabilisierung höherer Haltungsstufen (Downgrading)

Um die Praktikabilität der Verarbeitung zu stärken, sollte es möglich sein Downgrading durchzuführen, d.h. Teilstücke bzw. Produkte aus höheren Haltungsstufen auch in Produkten aus niedrigeren Haltungsstufen verarbeiten zu können

Jedes Produkt enthält die Mindestvorgaben der jeweils beim Kauf gewählten Haltungsstufe. Gleichzeitig werden jedoch unnötige Warentrennungskosten vermieden. Zudem müssen Produkte einzelner, höherer Haltungsstufen im Fall von Überschüssen nicht am Markt zu Aktionspreisen „verramscht“ werden, die ggf. noch unter den Preisen von Produkten aus Haltungsstufe 1 liegen. Darüber hinaus würde so der Tatsache Rechnung getragen, dass beispielsweise Teilstücke wie Schweinebäuche oder Innereien und daraus zu verarbeitende Produkte nicht immer in der jeweiligen Haltungsstufe auf eine adäquate Nachfrage treffen. Ohne die Möglichkeit des Downgradings von Produkten müssten Produkte aus höheren Haltungsstufen im schlimmsten Fall sogar vernichtet oder zu minderwertigen, technischen Fetten verarbeitet werden.

5. Kennzeichnung:

Nicht nachvollziehen können wir, warum bei den Kennzeichnungsvorschriften, mit Ausnahme des EU-Biozeichens, keine anderen im Markt eingeführten Zeichen neben dem staatlichen Zeichen, benutzt werden dürfen.

6. Kontrolle:

Der Abschnitt 4 Überwachung ist zu überarbeiten.

Wir lehnen die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder ab, da sie nicht personell noch fachlich dafür ausgestattet sind.

Vielmehr sollte die Überwachung/Kontrolle durch Kontrollstellen durchgeführt werden, die die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllen und im Rahmen der EU-Ökoverordnung für die Kontrolle im Bereich Landwirtschaft zugelassen sind. Damit wäre die Kontrolle im In- und Ausland abgedeckt. Die DIN ISO/IEC 17065 definiert Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren.

Die Überwachung der Kontrollstellen sollte wie in der Biokontrolle durch die BLE übernommen werden.

Stand: 12.1.2023

Gez. Jochen Dettmer, Vorstandssprecher NEULAND e.V.